

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Schul-, Kultur- und Sozialausschuss

Sitzung am 13.10.2014

TOP 5: Hilfe zur Pflege für behinderte Menschen – Richtlinien Betreutes Wohnen in Familien für ältere Menschen mit psychischer Erkrankung (BÄNKLE)

A. Beschlussvorschlag:

Der Weitergeltung der Richtlinien für das Betreute Wohnen in Familien für ältere Menschen mit psychischen Erkrankungen wird zugestimmt.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Anlagen:

öffentlich

Hilfe zur Pflege für behinderte Menschen – Richtlinien Betreutes Wohnen in Familien für ältere Menschen mit psychischer Erkrankung (BÄNKLE)

I. Sachverhalt:

In der Sitzung am 14.5.2012 hat der SKS die Gemeinsamen Richtlinien für das begleitete Wohnen in Familien für Seniorinnen und Senioren im Zollernalbkreis und den Landkreisen Tübingen und Reutlingen ("BWF für Senioren") für ältere Menschen mit psychischen Erkrankungen beschlossen (Drucksache SKS-Nr. 4/2012).

Diese Gemeinsamen Richtlinien wurden zeitlich befristet bis zum 31.12.2014.

II. Projekt BÄNKLE:

Das Angebot BÄNKLE ist ein Angebot des Betreuten Wohnens in Familien (BWF). Es bietet älteren Menschen mit psychischer Erkrankung die Teilnahme am Leben in einer Gastfamilie. Der familiäre Alltag ist geprägt durch Kommunikation und ein lebendiges Miteinander. Engagierte Familien sind bereit, einen Menschen in ihre Wohnung aufzunehmen, ihm einen Platz zu bieten, ihn individuell zu begleiten und ihm pflegerische Unterstützung zu geben. Dafür erhalten die Familien ein Betreuungsentgelt und regelmäßige Begleitung durch den Fachdienst.

Zielgruppe von BÄNKLE sind Personen, die i. d. R. älter als 65 Jahre alt sind, eine psychische Erkrankung haben, Unterstützung und Pflege im Alltag benötigen und Leistungen der Pflegeversicherung beziehen. BÄNKLE richtet sich an Menschen, die nicht mehr alleine wohnen können, keine Angehörigen haben oder deren Versorgung nicht durch Angehörige gewährleistet werden kann. Beziehungsfähigkeit und der Wunsch der Klient/innen in einer Gastfamilie zu leben, sind wichtige Voraussetzungen. Ausschlusskriterien sind extreme Verhaltensauffälligkeiten, ausgeprägte Weglauftendenzen und ein hoher Bedarf an Behandlungspflege.

Die Gastfamilien sollten folgende Voraussetzungen mitbringen:

- eine offene, wertschätzende Haltung älteren Menschen gegenüber,
- berufliche Pflegekenntnisse bzw. pflegerische Vorerfahrungen oder aber Interesse an qualifizierender Schulung,
- ein freies Einzelzimmer um einen Menschen aufzunehmen,
- Präsenz rund um die Uhr.

Gast und Gastfamilie erhalten professionelle Unterstützung von Pflegefachkräften und sozialpädagogischen Mitarbeitern, z. B.

- Regelmäßige Beratungsgespräche bei der Gastfamilie
- Unterstützung bei allen auftretenden Fragen und Problemen
- Intensive Begleitung in Krisenzeiten
- Information der Gastfamilie über das entsprechende Krankheitsbild des Gastes
- Übernahme von administrativen Aufgaben in Absprache mit dem rechtlichen Betreuer

öffentlich

- Hilfe bei der Suche eines geeigneten Pflegedienstes oder anderen Entlastungsangeboten
- Organisation der Versorgung des Gastes während des Urlaubs der Gastfamilie

Das Angebot wird im Zollernalbkreis finanziert über die Hilfe zur Pflege nach SGB XII. Die Gastfamilie erhält für die Betreuung eine festgelegte monatliche Aufwandsentschädigung und hat dadurch ein regelmäßiges Zusatzeinkommen. Die Gastfamilie wird auch während ihres Urlaubs (max. 28 Tage pro Jahr) weiter bezahlt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden Leistungen der Pflegeversicherung separat finanziert.

Träger des Projektes ist der Verein zur Förderung einer sozialen Psychiatrie e. V. (VSP). Das Projekt wurde in den Jahren 2011-2013 von der Baden-Württemberg-Stiftung gefördert. Die o. g. Modellvereinbarung mit den Landkreisen Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis wurde am 1.11.2011 unterzeichnet und endet zum 31.12.2014.

III. Erfahrungen:

Zu Beginn des Projektes musste intensive Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden, um Gastfamilien zu gewinnen und Klient/innen zu vermitteln. Anfragen kommen bisher von gerontopsychiatrischen Kliniken, Tageskliniken und rechtlichen Betreuern, die eine Alternative zur Unterbringung im Pflegeheim suchen. Die Suche nach geeigneten Gastfamilien gestaltet sich nach wie vor schwierig. Bisher konnten acht Klient/innen zwischen 60 und 87 Jahren vermittelt werden, vgl. Anhang. Vier weitere Klient/innen stehen in der Vermittlungsphase (Stand August 2014). Die Aussagen der Klient/innen und Gastfamilien sind positiv. Kliniken und rechtliche Betreuer begrüßen das Angebot, da sie die individuelle Betreuung und Pflege in einem überschaubaren familiären Rahmen als stabilisierend für ihre Klienten erleben.

IV. Einschätzung

Nach Angaben des VSP haben sich insgesamt die Erwartungen seitens des VSP an das Projekt bestätigt. Es wurde und wird weiterhin als Nischenangebot angesehen mit einer Fallzahl von etwa zehn Vermittlungen. Aus Sicht des VSP sollte das Angebot, das bisher als Projekt läuft, als Regelangebot weitergeführt werden.

öffentlich

V. Finanzielle Auswirkungen:

Bisher sind im Zollernalbkreis vier Klient/innen in Familien vermittelt worden. Die Bewilligung der Leistungen erfolgt im Rahmen der ambulanten Hilfe zur Pflege nach § 61 ff. SGB XII zu Lasten des Haushalts des Zollernalbkreises.

Eine Anrechnung von ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XI (Pflegeversicherung) erfolgt nicht, da es sich bei den Aufwendungen im Rahmen dieses Vorhabens überwiegend um Leistungen der Betreuung handelt, die im Rahmen des SGB XI keine Berücksichtigung finden. In den Leistungen des SGB XI sind geringe Anteile für die hauswirtschaftliche Versorgung enthalten, die sich als Betrag aber nicht beziffern lassen. Eine Anrechnung dieser Anteile, die in den BWF-Leistungen ebenfalls enthalten sind, erfolgt nicht.

Konkret belaufen sich die Ausgaben pro Fall pro Monat auf 1.405,- EUR, darin enthalten ist die Pauschale an die Gastfamilie in Höhe von derzeit 715,- EUR und die Vergütung an den Träger nach der gültigen Vergütungsvereinbarung in Höhe von derzeit 690,- EUR. Pro Jahr fallen somit 16.860,- EUR pro Fall an, insgesamt belaufen sich die Ausgaben aller Fälle somit auf 67.440,- EUR.

Im Vergleich zu einer stationären Aufnahme hat der Zollernalbkreis durch das Angebot BÄNKLE wesentlich geringere Ausgaben.

VI. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Weiterführung der Gemeinsamen Richtlinien für das begleitete Wohnen in Familien für Seniorinnen und Senioren im Zollernalbkreis und den Landkreisen Tübingen und Reutlingen stellt ein Angebot im Rahmen der ambulanten Hilfen vor der stationären Versorgung dar. Dieses Angebot ist eine geeignete Hilfe, die es betroffenen Menschen ermöglicht, außerhalb einer stationären Einrichtung zu wohnen und ein Familienleben zu erfahren.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Weiterführung der Richtlinien und damit des Angebotes erfolgen.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb dem Schul-, Kultur- und Sozialausschuss die Weiterführung der Richtlinien zu beschließen.

öffentlich

Anhang:

Kurzstatistik aller Vermittlungen bei BÄNKLE

Leistungsträger	Wohnort Familie	Status
LK Tübingen	LK Tübingen	Abbruch
LK Tübingen	Zollernalbkreis	bestehend
LK Tübingen	LK Reutlingen	bestehend
LK Alb-Donau	LK Alb-Donau	Tod
LK Alb-Donau	LK Reutlingen	Abbruch
LK Alb-Donau	LK Alb-Donau	Anfrage
LK Alb-Donau	LK Alb-Donau	Anfrage
Stadt Stuttgart	LK Reutlingen	bestehend
Zollernalbkreis	Zollernalbkreis	bestehend
Zollernalbkreis	Zollernalbkreis	bestehend
Zollernalbkreis	Zollernalbkreis	bestehend
Zollernalbkreis	Zollernalbkreis	bestehend
LK Reutlingen	LK Reutlingen	Anfrage
LK Reutlingen	LK Reutlingen	Anfrage
Selbstzahlerin	LK Biberach	bestehend

öffentlich

Anlage 1:

**Gemeinsame Richtlinien
für das begleitete Wohnen in Familien
für Seniorinnen und Senioren in den Landkreisen Tübingen
und Reutlingen sowie dem Zollernalbkreis
(„BWF für Senioren“)**

I. Vorbemerkung

1.1 Hintergrund dieser Richtlinien

Aufgrund der derzeitigen demographischen Veränderungen nimmt die Zahl der Seniorinnen und Senioren zu. Viele Seniorinnen und Senioren haben den Wunsch, auch bei Pflegebedürftigkeit und gerontopsychiatrischen Erkrankungen in einem häuslichen Umfeld leben zu können. Häufig ist es daher ein Anliegen von Seniorinnen und Senioren sowie deren Angehörigen, durch ambulante Hilfeformen eine Aufnahme in ein Pflegeheim zu vermeiden oder hinauszuzögern.

Mit dem Angebot BWF für Senioren soll eine ambulante Alternative zu einer stationären Heimversorgung erprobt werden. Eine Einbindung der Senioren in das Leben der Gastfamilie soll den Seniorinnen und Senioren ein Älterwerden in einem Familienverbund ermöglichen.

Ziel dieser Richtlinien ist die Regelung einer qualifizierten Versorgung von Menschen i. d. R. über 65 Jahren mit einer psychischen- oder gerontopsychiatrischen Erkrankung in Gastfamilien.

Bei BWF für Senioren handelt es sich um ein eigenständiges Angebot im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, Grundsätze und Verordnungen der Sozialhilfe. Ebenso gelten die Sozialhilferichtlinien für Baden-Württemberg. Diese BWF-Richtlinien regeln ausschließlich nur Inhalte, welche weder gesetzlich oder rahmenvertraglich, noch durch Rechtsverordnung oder durch die Sozialhilferichtlinien BW geregelt sind.

öffentlich

1.3. Örtliche Zuständigkeit

Diese Richtlinien gelten für ältere psychisch kranke Menschen und gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen, für die entweder der Zollernalbkreis oder die Landkreise Tübingen und Reutlingen im Sinne des § 98 SGB XII örtlich zuständig ist. Ergänzend zu diesen gesetzlichen Regelungen für die örtliche Zuständigkeit gilt die baden-württembergische Vereinbarung zum Herkunftsprinzip.

1.4 Sachliche Zuständigkeit

Seit dem 01.01.2005 ist (als gesetzliche Nachfolgevorschrift des Bundessozialhilfegesetzes) das Zwölfte Sozialgesetzbuch SGB XII in Kraft. Zeitgleich ist seit diesem Zeitpunkt nicht mehr der überörtliche Träger der Sozialhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und der Hilfe zur Pflege sachlich zuständig, sondern die örtlichen Träger der Sozialhilfe, also die jeweiligen Stadt- und Landkreise. Hierzu gehören auch Leistungen im Rahmen des begleiteten Wohnens (auch Betreutes Wohnen in Familien – BWF -, bzw. früher Familienpflege genannt).

1.5 Anspruchsberechtigte nach KOF

Diese Richtlinien finden auch für den anspruchsberechtigten Personenkreis nach den Vorschriften der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 ff. BVG entsprechende Anwendung, sofern nach den Vorschriften der Kriegsopferfürsorge keine abweichenden Regelungen bestehen.

II. Grundsätzliches

2.1. Leistungsberechtigte

Die Leistung wird nur an ältere psychisch kranke Menschen und an gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen gewährt, die zwar zu einer selbstbestimmten Lebensführung im eigenen häuslichen Umfeld nicht in der Lage sind, stationäre Hilfeleistungen aber nicht, noch nicht oder nicht mehr bedürfen (hier: Leistungsberechtigte).

Unter ältere psychisch kranke Menschen sind Personen gemeint, die i.d.R. das 65. Lebensjahr vollendet haben und bei denen eine wesentliche, nicht nur vorübergehende, seelische Behinderung im Sinne der §§ 53 ff. SGB XII vorliegt.

Unter gerontopsychiatrisch erkrankten Menschen sind Personen gemeint, die i. d. R. das 65. Lebensjahr vollendet haben und bei denen eine gerontopsychiatrische Erkrankung (z.B. Demenz, Altersdepression) ärztlich festgestellt wurde und die pflegebedürftig gemäß § 14 ff. SGB XI sind.

öffentlich

Zusätzlich kann die Leistung auch an Personen gewährt werden, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und bei denen eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz gemäß § 45a SGB XI festgestellt wurde.

Grundsätzlich können bei extremen Verhaltensauffälligkeiten, bei ausgeprägter Weglauftendenz oder bei hohem Bedarf an Behandlungspflege keine Leistungen nach diesen Richtlinien gewährt werden.

2.2. Vorrang/Nachrang

Ambulante Hilfen haben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit grundsätzlich Vorrang vor teil- oder vollstationären Leistungsangeboten (§ 13 SGB XII).

Die Leistungen des BWF für Senioren sind ambulante Hilfen und kommen nur unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe im Sinne des § 2 SGB XII in Betracht.

Der Vorrang der Leistungen anderer Leistungsträger, insbesondere SGB V, SGB VI, SGB XI ist auf der Grundlage der jeweiligen Leistungsvoraussetzungen zu beachten.

2.3. Anspruchsberechtigung nach SGB XII

Leistungen nach diesen Richtlinien können nur erbracht werden, sofern der Leistungsberechtigte in sozialhilferechtlicher Hinsicht bedürftig ist. Das heißt, dass der Leistungsberechtigte nicht über vorrangig einzusetzendes Einkommen oder Vermögen verfügt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des SGB XII, insbesondere auch zur Heranziehung von Unterhaltspflichtigen und zu den Regelungen der Kostenbeitragspflicht des Leistungsberechtigten nach Maßgabe der §§ 85 ff. SGB XII. Es gilt ferner das Nettoprinzip.

2.4. Vergütungsvereinbarung

Sozialhilfe für Leistungen im Rahmen des BWF für Senioren wird nur erbracht, wenn ein Fachdienst das Wohnen des Leistungsberechtigten in der Familie fachlich begleitet und der Fachdienst über eine gültige Vergütungsvereinbarung verfügt.

2.5. Inhalt der Leistung und Definition des Begriffs Familie

Das Leistungsangebot des BWF für Senioren kann nur an Leistungsberechtigte nach Punkt 2.1. gewährt werden und beinhaltet die nicht nur vorübergehende Wohnmöglichkeit in begleitender Betreuung in Familien (Gastfamilie) oder bei nahen Angehörigen mit Ausnahme von Eltern, Ehe- oder Lebenspartner oder Kindern. Als Familien sind auch vergleichbare Lebensgemeinschaften oder auch alleinstehende Personen zu verstehen.

2.6. Art und Ziel der Leistung

öffentlich

Bei der Leistung nach diesen Richtlinien handelt es sich um eine Leistung der Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII.

Ziel der Leistung ist es, dem Leistungsberechtigten eine gemeindenahere Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch Einbindung in die Familie zu ermöglichen und einen Aufenthalt in einer stationären Einrichtung der Alten- oder Behindertenhilfe zu vermeiden.

2.7. Geeignetheit der Gastfamilie

Die Geeignetheit der Familie wird durch den Träger des Fachdienstes festgestellt. Der Sozialhilfeträger behält sich vor, die Geeignetheit der Familie unter Beteiligung des Fachdienstes zu prüfen und abschließend zu beurteilen.

2.8. Voraussetzungen in der Gastfamilie

In der Gastfamilie soll in der Regel nur ein Leistungsberechtigter, in Ausnahmefällen sollen höchstens zwei Leistungsberechtigte aufgenommen werden. Letzteres gilt auch, wenn die Gastfamilie einen weiteren Leistungsberechtigten vorübergehend als Urlaubsgastfamilie aufnimmt. Personen, die von einer Gastfamilie im Rahmen von vergleichbaren Betreuungsverhältnissen betreut werden (z.B. Pflegekinder im Rahmen der Jugendhilfe) sind i. d. R. bei der Feststellung der Geeignetheit einer Gastfamilie wie Leistungsberechtigte im obigen Sinne zu zählen.

Die Familie, welche den Leistungsberechtigten aufnimmt, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss der Familie und dem Leistungsberechtigten ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen. Für den Leistungsberechtigten steht ein Zimmer zur alleinigen Nutzung als Wohn- und Schlafraum zur Verfügung.
- Die Familie muss in geregelten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, damit gewährleistet ist, dass die wirtschaftliche Existenz der Familie nicht von den Betreuungsleistungen für den Leistungsberechtigten abhängt.
- Die Betreuung des Leistungsberechtigten in der Familie muss jederzeit gesichert sein. Deshalb muss mindestens ein volljähriges Mitglied der Familie, in der Regel die „Gastgeberin“ oder der „Gastgeber“, nicht oder nur teilweise berufstätig sein.
- Die Familie muss hinreichend belastbar sein, sozial integriert, engagiert, kooperationsbereit, realitätsbezogen hinsichtlich der eigenen Möglichkeiten und Erwartungen, Geduld und Einfühlungsvermögen und die Bereitschaft haben, auf den Leistungsberechtigten einzugehen.

III. Zugang und Verfahren im Einzelfall

3.1 Beginn der Leistung / Antragstellung

öffentlich

Der Leistungsberechtigte muss rechtzeitig vor einer geplanten Aufnahme in die Familie einen entsprechenden und vollständigen Sozialhilfeantrag einreichen. Die Leistungen werden frühestens ab Antragstellung gewährt.

Die Zuordnung eines Leistungsberechtigten zu einer Gastfamilie erfolgt durch den begleitenden Fachdienst.

3.2 Antragsunterlagen

Der begleitende Fachdienst hat ergänzend zum Sozialhilfeantrag folgende Unterlagen einzureichen:

- Begründung zur Aufnahme in das BWF für Senioren sowie eine Aussage, wie lange die fachlich begleitete Betreuung in der Familie voraussichtlich erforderlich ist (Aufnahmeantrag).
- Angaben zur vorgesehenen Familie (Anschrift, persönliche und räumliche Verhältnisse, Beruf, Alter, Familienverhältnisse, wie viele Personen werden insgesamt in der Familie betreut?) Falls weitere Betreuungsverhältnisse bestehen, sind konkrete Angaben zu den bestehenden Personen und beteiligten Leistungsträgern erforderlich.
- Ärztliche Gutachten zur gerontopsychiatrischen Erkrankung oder Bescheide der Pflegeversicherung zur Pflegebedürftigkeit bzw. zur erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz.
- Bei Bedarf: Vorschläge für eine individuelle Hilfeplanung, bei Menschen mit psychischer Behinderung Vorlage des IBRP.

3.3 Vertragsverhältnis

Zwischen dem begleitenden Fachdienst, der Gastfamilie und dem Leistungsberechtigten werden die jeweiligen Rechte und Pflichten vertraglich geregelt. Dabei sind auf der Grundlage dieser Richtlinien mindestens folgende Inhalte zu regeln:

- Leistungen an die Gastfamilie
- Leistungen der Gastfamilie an den Leistungsberechtigten
- Leistungen des begleitenden Fachdienstes
- Auskunfts-, Zutritts- und sonstige Prüfrechte des Fachdienstes,
- Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten, Kündigungsvoraussetzungen

Eine Mehrfertigung des Vertrages ist dem Sozialhilfeträger zu übersenden.

IV. Finanzielle Leistungen

4.1 Leistungen an den Fachdienst

Die Leistungen an den Träger des BWF für Senioren erfolgen auf der Grundlage einer gültigen Vergütungsvereinbarung. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus der jeweils

öffentlich

gültigen Vergütungsvereinbarung. Für Leistungen, die nicht für einen vollen Monat erbracht werden, erfolgt eine taggenaue Abrechnung (pro Tag 1/30 Pauschale).

4.2 Die Leistungen an die Familie

Die Leistungen an die Gastfamilie belaufen sich auf pauschal 715 Euro pro Monat. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an die Familie. Die Auszahlung erfolgt monatsgenau in voller Höhe, sofern die Aufnahme in die Familie bis zum 15. Tag und die Beendigung des BWF für Senioren nach dem 15. Tag des Monats erfolgt. In diesen Fällen wird die Pauschale ungekürzt vergütet. In den anderen Fällen erfolgt nur eine hälftige Vergütung.

Bei regelmäßiger Abwesenheit (z.B. Tagespflege, Tagesstruktur für ältere Menschen mit Behinderung) von mehr als 15 Stunden pro Woche wird die Betreuungspauschale um 85,00 Euro auf 630 EUR gekürzt.

4.3 Vorübergehende Abwesenheit

Die Leistungen nach Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 werden auch bei vorübergehender Abwesenheit des Leistungsberechtigten bis zum Ende des auf den Beginn der Abwesenheit folgenden Monats ungekürzt weitergewährt. Übersteigt die vorübergehende Abwesenheit diese Dauer, erfolgt keine Leistung mehr nach Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 sofern keine abweichende Regelung nach Rahmenvertrag oder durch Vereinbarung besteht.

Der Leistungserbringer hat den Leistungsträger über eine vorübergehende Abwesenheit und die regelmäßigen Abwesenheiten sowie über deren Grund und voraussichtliche Dauer unverzüglich zu informieren.

Leistungen zur Entlastung, bei Verhinderung oder Urlaub der Gastfamilie werden grundsätzlich für die Dauer von bis zu 28 Tagen zusätzlich zu den Leistungen nach Ziffer 4.1, 4.2 und 4.4 gewährt:

- a) Gewährung eines Zuschusses von täglich 25,00 €, wenn die Betreuung in einer anderen, geeigneten Familie (Urlaubsgastfamilie) erfolgt. Hierbei werden der An- und Abreisetag als ein Tag gerechnet.

Oder:

- b) Übernahme der Kosten für eine stationäre Kurzzeitunterbringung, sofern eine Entlastung nicht nach Buchstabe a) möglich ist.

Bezüglich der vorrangigen Leistungen anderer Leistungsträger nach Ziffer 2.2 wird insbesondere auf §§ 39, 42 SGB XI verwiesen.

4.4 Leistungen an den Leistungsberechtigten

öffentlich

Die Leistungen an den Leistungsberechtigten werden auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes (SGB II, SGB XII nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII) gewährt.

Als Kosten der Unterkunft ist abweichend von § 35 SGB XII/§ 22 SGB II ein Betrag nach § 2 Abs. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung zur Bewertung der Sachbezüge in der jeweils geltenden Fassung - erhöht um 20 % - anzusetzen.

4.5 Ende der Hilfe

Die Leistungen nach diesen Richtlinien enden, sobald der Leistungsberechtigte bei der Gastfamilie auszieht, der Betreuungsvertrag durch Kündigung beendet ist, ein Bedarf für eine Leistung des BWF nicht oder nicht mehr besteht oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

V. Qualitätssicherung

5.1 Dokumentation des Leistungserbringers

Der Träger des BWF für Senioren verpflichtet sich, die Voraussetzungen für eine Prüfung seiner Unterlagen (z.B. im Hinblick auf Zuordnung der Leistungsberechtigten zu Betreuer/innen, Anzahl und Dokumentation der Außentermine, Betreuungsschlüssel der einzelnen Betreuer/innen) durch den Sozialhilfeträger zu schaffen.

5.2 Jahresbericht

Der Sozialhilfeträger ist jährlich zum 31.03. über die erfolgte Betreuungsarbeit und das hierfür eingesetzte Fachpersonal des Vorjahres zu unterrichten.

5.3 Rahmenbedingungen der Leistungserbringung

Der begleitende Fachdienst stellt die Qualität der Leistungserbringung – insbesondere die Auswahl, Zuordnung, Anleitung, Begleitung und Qualifizierung der Gastfamilie – sicher. Der Fachdienst erbringt eine bedarfsgerechte und verlässliche fachliche Betreuung, Anleitung und Schulung der Gastfamilie.

Der Fachdienst stellt sicher, dass für den Leistungsberechtigten eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

Aufgrund der fachlichen Anforderungen setzt der Fachdienst ausschließlich besonders qualifizierte Fachkräfte (z.B. Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Kranken- oder Altenpfleger) mit Erfahrung im Bereich Psychiatrie/Gerontopsychiatrie ein.

öffentlich

Der Fachdienst wirkt darauf hin, dass geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote in den Landkreisen Reutlingen und Tübingen sowie dem Zollernalbkreis in Anspruch genommen werden.

VI. In Kraft treten

Diese Richtlinien treten nach Beschluss des jeweiligen Sozial- und Kulturausschusses in Kraft. Beim BWF für Senioren handelt es sich um ein neues Angebot im Bereich Hilfe zur Pflege. Es ist nicht absehbar, in welchem Umfang das Angebot in Anspruch genommen wird und welche Anforderungen an Richtlinien gestellt werden. Daher gelten diese Richtlinien zunächst zeitlich befristet bis zum 31.12.2014.